

**Bericht über die risikoaverse  
Finanzgebarung des Landes sowie  
sonstiger öffentlicher Rechtsträger  
in Tirol**

**2014**

## **Anschrift**

Landesrechnungshof

6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Telefon: 0512/508-3030

Fax: 0512/508-743035

E-mail: [landesrechnungshof@tirol.gv.at](mailto:landesrechnungshof@tirol.gv.at)

## **Impressum**

Erstellt: Juni - September 2015

Herstellung: Landesrechnungshof

Redaktion: Landesrechnungshof

Herausgegeben: AA-1800/24; 30.11.2015

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ao.	außerordentlich
Art.	Artikel
bzw.	beziehungsweise
BGBI. Nr.	Bundesgesetzblatt Nummer
d.h.	das heißt
id(g)F	in der (geltenden) Fassung
idR	in der Regel
LGBl. Nr.	Landesgesetzblatt Nummer
LRH	Landesrechnungshof
i.S.	im Sinne
lt.	laut
lit.	litera
Mio.	Million(en)
SV	Sondervermögen
u.a.	unter anderem
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel



# Inhaltsverzeichnis

---

<b>1.</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>1</b>
<b>2.</b>	<b>Gesetzliche Grundlagen .....</b>	<b>2</b>
	2.1. Geltungsbereich und Prüfkompetenz des LRH .....	3
	2.2. Finanzgebarung und Finanzgeschäft .....	5
	2.3. Risikoaversität und Spekulationsverbot .....	7
	2.4. Übergangsbestimmungen .....	8
	2.5. Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben .....	9
<b>3.</b>	<b>Überblick über Fremdfinanzierungen und Veranlagungen .....</b>	<b>11</b>
<b>4.</b>	<b>Fremdfinanzierungen .....</b>	<b>13</b>
	4.1. Gesetzliche Regelungen .....	13
	4.2. Berichte zu den Fremdfinanzierungen .....	14
	4.3. Jahresberichte 2014 .....	15
	4.4. Sonderbericht 2013 .....	16
<b>5.</b>	<b>Veranlagungen .....</b>	<b>18</b>
	5.1. Gesetzliche Regelungen .....	18
	5.2. Berichte zu Veranlagungen .....	18
	5.3. Sicht- und Spareinlagen .....	20
	5.4. Termineinlagen .....	22
	5.5. Anleihen .....	23
	5.6. Pfandbriefe .....	27
	5.7. Seit dem Jahr 2014 nicht mehr zulässige Produkte .....	27
	5.8. Anlegerprofile .....	31
<b>6.</b>	<b>Kontoinhaber und Zeichnungsberechtigte .....</b>	<b>32</b>
<b>7.</b>	<b>Zusammenfassende Feststellungen .....</b>	<b>34</b>

*Stellungnahme der Landesregierung*



# Bericht über die risikoaverse Finanzgebarung des Landes sowie sonstiger öffentlicher Rechtsträger in Tirol - 2014

## 1. Einleitung

---

### Vorgeschichte

Die Thematik „risikoaverse Finanzgebarung“ ist in Österreich auf Grund von Spekulationsverlusten in einigen Bundesländern insbesondere im Jahr 2013 in der öffentlichen Wahrnehmung und auf politischer Ebene aktuell geworden.

So hat die österreichische Bundesregierung zunächst vorgeschlagen, ein Spekulationsverbot als Staatszielbestimmung für den öffentlichen Bereich verfassungsrechtlich zu verankern. Dazu sollte ein allgemeines Spekulationsverbot in das Finanz-Verfassungsgesetz 1948 aufgenommen werden.<sup>1</sup> Die dafür notwendige Zweidrittelmehrheit im Nationalrat kam allerdings bei den Verhandlungen auf Bundesebene nicht zustande.

In der Folge schufen die Länder (mit Ausnahme des Landes Kärnten) und die Stadt Wien jeweils eigene landesgesetzliche Regelungen mit dem Ziel, die Finanzgebarung des jeweiligen Landes und der Stadt Wien risikoavers auszurichten.

### Tiroler Landesgesetz

Der Tiroler Landtag hat dazu am 6.11.2013 das Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger öffentlicher Rechtsträger in Tirol (im Folgenden kurz: Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung) beschlossen (LGBl. Nr. 157/2013). Dieses Gesetz trat mit 1.1.2014 in Kraft und regelt die risikoaverse Finanzgebarung, insbesondere bei der Aufnahme und Bewirtschaftung von Verbindlichkeiten und bei der Veranlagung öffentlicher Mittel.

Die Kompetenz zur Erlassung dieses Landesgesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1, Art. 17, Art. 115 Abs. 2 und Art. 116a Abs. 4 B-VG sowie aus § 14 F-VG 1948.

---

<sup>1</sup> siehe Parlamentskorrespondenz Nr. 74 vom 5.2.2013

Ziel des Gesetzes ist es, Risiken im Zuge der Finanzgebarung öffentlicher Rechtsträger bereits im Vorfeld auszuschließen und die Finanzgebarung risikoavers auszurichten. Das Gesetz regelt dazu den Umgang mit Finanzgeschäften und verbietet ausdrücklich die Spekulation mit Steuergeldern.

**Prüfkompetenz LRH** Dieses Gesetz enthält neben Vorschriften über zulässige und nicht zulässige Finanzgeschäfte auch Bestimmungen zur Kontrolle der Einhaltung dieser Vorgaben. Hinsichtlich bestimmter Rechtsträger ist eine ausdrückliche Prüfkompetenz des LRH (im Rahmen seiner Zuständigkeiten nach Art. 67 Abs. 4 lit. a und b der Tiroler Landesordnung 1989) normiert. Für die Durchführung der Prüfung des LRH sowie für den vom LRH über das Ergebnis dieser Prüfung zu erstellenden Bericht und dessen weitere Behandlung gelten die betreffenden Bestimmungen des Landesrechnungshofgesetzes, LGBl. Nr. 18/2003, in der jeweils geltenden Fassung.

Dadurch ist insbesondere auch die Befassung des Landtages mit dem Prüfergebnis und dessen Veröffentlichung im Internet gewährleistet. Auch die Berichtspflicht der Tiroler Landesregierung über die aufgrund von allfälligen Empfehlungen des LRH ergriffenen Maßnahmen kommt in weiterer Folge voll zum Tragen.

Grundlage für die Prüfung des LRH sind die Berichte, welche die dem Gesetz unterliegenden Rechtsträger jährlich über bestimmte Finanzgeschäfte zu erstellen und dem LRH bis zum 31. Mai des Folgejahres zu übermitteln haben.

Der LRH kommt mit dem vorliegenden Prüfbericht für das Jahr 2014 erstmalig seiner Kontrollpflicht nach:

## **2. Gesetzliche Grundlagen**

---

Das Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung enthält folgende wesentliche Regelungselemente:

- den Geltungsbereich des Gesetzes,
- die Begriffe Finanzgebarung und Finanzgeschäft,
- die Grundsätze der Risikoaversität und des Spekulationsverbots und
- die Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben.

Die folgenden Ausführungen zu diesen Regelungselementen stellen eine Zusammenschau aus dem Gesetzestext sowie den dazu vorliegenden Erläuternden Bemerkungen dar.

## **2.1. Geltungsbereich und Prüfkompetenz des LRH**

Geltungsbereich

In § 1 des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung sind die Rechtsträger, die dem Geltungsbereich des Gesetzes unterliegen, festgelegt:

- das Land Tirol,
- die Gemeinden und Gemeindeverbände,
- die Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen des Landes oder von Organen der Gemeinden oder Gemeindeverbände oder von Personen bzw. Personengemeinschaften verwaltet werden, die hiezu von Organen des Landes oder von Organen der Gemeinden oder Gemeindeverbände bestellt werden,
- die Landwirtschaftskammer Tirol und
- die Landarbeiterkammer Tirol.

Dem gesetzlich festgelegten Geltungsbereich liegt das Europäische System der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und dessen Abgrenzung des „Sektors Staat“ zugrunde. Die Kompetenz des Landesgesetzgebers zur konkreten Festlegung des Kreises der dem Gesetz unterliegenden Rechtsträger ergibt sich aus seiner Kompetenz zur Regelung der Organisation dieser Rechtsträger (Art. 15, Art. 115 Abs. 2 und Art. 116a Abs. 4 B-VG).

Diese Anknüpfung an die Organisationskompetenz des Landes bewirkt, dass ausgegliederte Landes- oder Gemeindeunternehmen, die in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Aktiengesellschaft, eines Vereins, einer Stiftung oder eines Fonds gemäß dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz betrieben werden, nicht als Rechtsträger gemäß § 1 Abs. 1 gelten, auch wenn diese vom Land oder einer Gemeinde gegründet, finanziert oder beaufsichtigt werden.

Prüfkompetenz  
des LRH

Die Kontrolle, ob die Bestimmungen über die risikoaverse Finanzgebarung eingehalten wurden, obliegt - je nach Rechtsträger - der Tiroler Landesregierung oder dem LRH. Dabei umfasst die Zuständigkeit des LRH die Prüfung der Finanzgebarung des Landes Tirol und der sonstigen - grundsätzlich seiner Kontrolle unterliegenden - Rechtsträger. Das sind die Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von

Organen des Landes oder von Personen bzw. Personengemeinschaften verwaltet werden, die hierzu von Organen des Landes bestellt werden.

Die folgende Tabelle zeigt die dem Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung unterliegenden und in die Prüfkompetenz des LRH fallenden Rechtsträger (vgl. Rechnungsabschluss des Landes Tirol 2014).

<b>Land Tirol</b>
Land Tirol inklusive der Sondervermögen
<b>7 vom Land Tirol verwaltete Stiftungen und Fonds</b>
Wolkenstein'sches Damenstift
Gemeindeausgleichfonds
Landesfeuerwehrfonds
Sportförderungsfonds
Jugendbildungsfonds - Fonds für außerschulische Jugendarbeit
Tiroler Naturschutzfonds
Dr. Joham Jubiläumsstiftung
<b>15 Fonds mit Rechtspersönlichkeit</b>
Tiroler Landesgedächtnisstiftung
Tiroler Zukunftsstiftung
Landeskulturfonds (inkl. WLF <sup>2</sup> )
Mindestsicherungsfonds
Tiroler Landeswohnbaufonds
Tiroler Tourismusförderungsfonds
Tierseuchenfonds
Tiroler Gesundheitsfonds
Tiroler Wirtschaftsförderungsfonds
Landes - Unterstützungsfonds
Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenfonds
Tiroler Nationalparkfonds Hohe Tauern
Tiroler Bodenfonds
Tiroler Patientenentschädigungsfonds
Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses

Tab. 1: Rechtsträger, die der Prüfkompetenz des LRH unterliegen

---

<sup>2</sup> Der Wasserleitungsfonds (WLF) stellt innerhalb des Landeskulturfonds ein getrennt verrechnetes Sondervermögen des Gemeindeausgleichsfonds dar, welches vom Landeskulturfonds treuhändig verwaltet wird.

Bei den dem Land Tirol zuzurechnenden Sondervermögen handelt es sich um

- die Krankenfürsorge der Tiroler Landesbeamten,
- die Krankenfürsorge der Tiroler Landeslehrer,
- die Wohnbauförderung einschließlich Wohnhaussanierung,
- den Pensionsfonds für Sprengelärzte sowie
- das Tiroler Hilfswerk.

## **2.2. Finanzgebarung und Finanzgeschäft**

### Finanzgebarung

Der Begriff „Finanzgebarung“ ist im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs (VfSlg. 7944/1976) zu Art. 127 Abs. 1 B-VG<sup>3</sup> zu interpretieren, wonach unter dem dort verwendeten Begriff der „Gebarung“ ein „als ein über bloßes Hantieren mit finanziellen Mitteln (Tätigen von Ausgaben und Einnahmen, Verwalten von Vermögensbeständen) hinausgehendes Verhalten (...), nämlich jedes Verhalten, das finanzielle Auswirkungen (Auswirkungen auf Ausgaben, Einnahmen und Vermögensbestände) hat“, zu verstehen ist. Entsprechend diesem weiten Verständnis umfasst die Finanzgebarung nicht nur Maßnahmen, die zum Bereich des „Kreditmanagements“ zählen, also Maßnahmen, die der Bewirtschaftung von bestehenden Fremdfinanzierungsverpflichtungen dienen, sondern auch solche Maßnahmen, die einer (längerfristigen) Fremdfinanzierung dienen, wie etwa die Aufnahme von Darlehen oder sonstigen Krediten oder von Anleihen.

Das Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung definiert somit als Finanzgebarung alle Maßnahmen, die

- mit der Aufnahme und Bewirtschaftung von Verbindlichkeiten (Fremdfinanzierungen) oder
  - mit der Veranlagung von Geldmitteln
- im Zusammenhang stehen.

### Finanzgeschäft

Zusätzlich zur Definition des Begriffs „Finanzgebarung“ enthält das Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung auch eine Definition des Begriffs „Finanzgeschäft“.

---

<sup>3</sup> Art. 127 Abs. 1 B-VG enthält Bestimmungen zur Prüfkompetenz des Rechnungshofes bezüglich der „Gebarung“ der Länder.

Demgemäß ist ein Finanzgeschäft ein Rechtsgeschäft,

- mit dem Fremdfinanzierungsverpflichtungen eingegangen werden bzw. das der Mittelbeschaffung dient, wie die Aufnahme von Darlehen bzw. Krediten oder die Begebung von Anleihen,
- das der Bewirtschaftung von Finanzierungsverpflichtungen dient oder
- das ausschließlich der Veranlagung von Geldmitteln dient.

Der Begriff „Finanzgeschäft“ erfasst somit nicht alle Rechtsgeschäfte, die jeder erdenklichen Maßnahme der Finanzgebarung zu Grunde liegen können, sondern nur solche, bei denen von vornherein die Gefahr besteht, dass deren Auswirkungen ein unverhältnismäßig hohes finanzielles Risiko bedeuten.<sup>4</sup>

strategische  
Beteiligungen

Die Erläuternden Bemerkungen enthalten auch eine ausdrückliche Klarstellung, dass die sog. „strategischen Beteiligungen“ kein Finanzgeschäft im Sinn dieser Begriffsbestimmung darstellen. Dabei handelt es sich um Beteiligungen einer Gebietskörperschaft (oder eines sonstigen, ihr im Sinn des Sektors Staat zuzurechnenden Rechtsträgers) an Unternehmen, etwa an einer Aktiengesellschaft, wenn diese im öffentlichen Interesse und aus strategischen Erwägungen erfolgen, wie z.B. im Interesse der Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der sog. Daseinsvorsorge, im Interesse der Sicherung des wirtschaftlichen, touristischen oder infrastrukturellen Leistungsangebots und dessen Weiterentwicklung in der Gemeinde bzw. Region oder zur Erreichung sonstiger spezifisch wirtschafts-, struktur- oder regionalpolitischer Ziele. Wesentlicher Bewertungsrahmen dafür ist u.a. der (gesetzliche) Aufgabenbereich der jeweiligen Gebietskörperschaft bzw. des sonstigen Rechtsträgers.

Derartige strategische Beteiligungen sind nicht als Teil einer nicht-risikoaversen Finanzgebarung (Spekulation) anzusehen, auch wenn der Wert derartiger Beteiligungen naturgemäß schwankt oder sogar das Risiko besteht, dass Unternehmen, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist, insolvent werden.

Hingegen wird es als Spekulation zu werten sein, wenn Finanztransaktionen oder Veranlagungen mit vermeidbarem Risiko, die nicht den Aufgaben der Gebietskörperschaft dienen, etwa aus dem Grund einer höheren Gewinnerzielungsabsicht oder Kostenreduzierungsabsicht, am Finanzmarkt getätigt werden.

---

<sup>4</sup> siehe Erläuternde Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger öffentlicher Rechtsträger in Tirol.

### 2.3. Risikoaversität und Spekulationsverbot

---

Risikoaversität

Hinter dem Begriff „Risikoaversität“ der Finanzgebarung steht der Grundgedanke, dass die Risikominimierung jedenfalls Vorrang vor einer Ertrags- und Kostenoptimierung hat. Die betroffenen Rechtsträger haben daher bei der Finanzierung und der Veranlagung von öffentlichen Mitteln alle vermeidbaren Risiken von vornherein auszuschließen oder dann, wenn ein völlig risikoloses Handeln nicht möglich ist, die mit einer Maßnahme der Finanzgebarung notwendigerweise verbundenen und einzugehenden Risiken auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Durch die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen soll sichergestellt werden, dass im öffentlichen Finanzmanagement grundsätzlich dieses Prinzip der Risikominimierung gilt. Spekulative Veranlagungen oder Veranlagungsformen, die höhere Ertragsaussichten und damit spekulative Elemente enthalten, entsprechen nicht dem Prinzip der risikoaversen Finanzgebarung.

gesetzliches  
Spekulationsverbot

In § 3 Abs. 1 leg. cit. ist daher als Grundsatz festgelegt, dass die dem Geltungsbereich unterliegenden Rechtsträger „ihre Finanzgebarung risikoavers auszurichten haben. Sie dürfen nur notwendige Risiken eingehen und haben die Risiken, insbesondere das Marktrisiko und das Kreditrisiko, auf ein Mindestmaß zu beschränken. Bei der Abwägung der Erträge gegen die Risiken eines Finanzgeschäfts hat die Minimierung der Risiken ein größeres Gewicht als die Steigerung der Erträge oder die Optimierung der Kosten.“

Zudem normiert § 3 Abs. 2 leg. cit., dass die Aufnahme von Darlehen bzw. Krediten und die Begebung von Anleihen zum Zweck der Veranlagung nicht zulässig sind.

Markt- und  
Kreditrisiko

Die Begriffe „Markt- und Kreditrisiko“ werden in den Erläuternden Bemerkungen als Risikoarten beschrieben, die im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit auftreten und nachhaltig die finanzielle Situation beeinflussen können.

Marktrisiken sind grundsätzlich unmittelbare Finanzrisiken. Dabei handelt es sich um das Zinsänderungsrisiko, das Wechselkursrisiko, das Aktienkurs- und Aktienindexrisiko sowie das Edelmetall- und Rohstoffrisiko.

Kreditrisiken sind zwar typische Bankrisiken, treten aber bei jeder Transaktion oder jedem Auftrag auf, bei dem der Zeitpunkt der Leistungserfüllung einer Partei in der Zukunft liegt. Dabei handelt es sich um das Kundenausfallsrisiko, das Emittentenrisiko, das Kontrahentenrisiko und das Länderrisiko.

Im Sinne der risikoaversen Finanzgebarung sind diese Risiken auf ein Mindestmaß zu beschränken. Außerdem ist auf die Bonität des jeweiligen Vertragspartners zu achten.

konkrete  
Vorschriften zur  
risikoaversen  
Finanzgebarung

Neben diesen grundsätzlichen Vorgaben enthält das Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung auch konkrete Regelungen betreffend

- Fremdfinanzierungen,
- Derivative Finanzgeschäfte und
- Veranlagungen (Sicht-, Spar- und Termineinlagen, Anleihen, Pfandbriefe).

Verbot von Fremd-  
währungsgeschäften

Fremdwährungsgeschäfte sind - wie das Gesetz ausdrücklich normiert - generell nicht zulässig. Dies betrifft Darlehen, derivative Finanzgeschäfte und Veranlagungen. Zahlungsverkehrstransaktionen, z.B. in Form von allfällig notwendigen Überweisungen in fremder Währung, sind hingegen von dieser Bestimmung nicht umfasst.

### **2.4. Übergangsbestimmungen**

---

Alle Maßnahmen der Finanzgebarung, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung mit 1.1.2014 getroffen werden, haben den darin festgelegten Bestimmungen zur Risikoaversität zu entsprechen.

Nur unter bestimmten Voraussetzungen ist auch weiterhin der Abschluss von Finanzgeschäften möglich, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen. Damit soll der Abbau von bestehenden „Altrisiken“ erleichtert werden.

Dies betrifft gemäß § 15 Abs. 2 des Gesetzes „Anschlussfinanzierungen (Rollierungen) und risikoreduzierende Absicherungen von bestehenden Finanzgeschäften“, wenn diese Finanzgeschäfte im direkten Zusammenhang mit einem vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossenen Finanzgeschäft stehen.

Der betreffende Rechtsträger hat der jeweils zuständigen Kontrolleinrichtung (d.h. der Tiroler Landesregierung oder dem LRH) bis zum 31.12.2015 eine geeignete Strategie für einen stufenweisen Abbau der den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechenden Finanzgeschäfte zu übermitteln und diese Finanzgeschäfte auf der Grundlage dieser Strategie bis zum 31.12.2017 an die Bestimmungen des Gesetzes anzupassen. Die Strategie kann im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Kontrolleinrichtung auch einen späteren Endtermin als den 31.12.2017 vorsehen, wenn dies aufgrund der Art oder des Volumens der betroffenen Finanzgeschäfte den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entspricht und das damit verbundene Risiko vertretbar ist.

## **2.5. Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben**

---

Procedere

Das Procedere zur Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen über die risikoaverse Finanzgebarung beruht im Wesentlichen auf zwei Elementen:

- einer jährlichen Berichtspflicht der dem Gesetz unterliegenden Rechtsträger sowie
- der Kontrolle durch den LRH oder durch die Tiroler Landesregierung.

jährliche  
Berichtslegung

Die dem Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung unterliegenden Rechtsträger haben jährlich einen Bericht zu erstellen:

- über alle neu getätigten Transaktionen zur Finanzierung des jeweiligen Haushalts sowie
- zum jeweiligen Schuldenstand.

Das Land Tirol sowie die Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen des Landes oder von Personen bzw. Personengemeinschaften verwaltet werden, die hiezu von Organen des Landes bestellt werden, haben ihre Berichte bis zum 31. Mai des Folgejahres an den LRH zu übermitteln. Für die übrigen Rechtsträger gilt eine Berichtspflicht an die Tiroler Landesregierung.

Sonderbericht  
zum 31.12.2013

Die dem Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung unterliegenden Rechtsträger haben zugleich mit dem ersten Bericht auch einen gesonderten Bericht über die gesamten mit dem Ablauf des 31.12.2013 bestehenden Transaktionen zu übermitteln. Wenn dies

aus organisatorischen Gründen nicht möglich ist, kann dieser Sonderbericht zum 31.12.2013 auch zugleich mit dem zweiten Jahresbericht übermittelt werden.

einheitliche  
Erhebungsformulare

Für die erstmalige Berichtslegung zum 31.5.2015 hat die Landesverwaltung (Abteilung Finanzen) den betroffenen Rechtsträgern im Vorfeld ein Informationsschreiben mit Erläuterungen zu den einzelnen meldepflichtigen Transaktionen sowie Erhebungsformulare mit detaillierten Feldbeschreibungen („Ausfüllhilfe“) übermittelt. Dadurch konnte eine einheitliche Berichtslegung seitens der einzelnen Rechtsträger erreicht werden.

Hinweis -  
Girokonten

Der LRH weist in Zusammenhang mit diesen Berichten darauf hin, dass Girokonten nicht von der Berichtspflicht nach dem Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung umfasst sind und daher auch grundsätzlich nicht in die gegenständliche Prüfung des LRH miteinbezogen wurden.

Girokonten sind von Kreditinstituten geführte Konten zur Durchführung des (insbesondere bargeldlosen) Zahlungsverkehrs. Aus wirtschaftlicher Sicht eignen sie sich auf Grund relativ geringer Habenzinsen und relativ hoher Sollzinsen nicht für langfristige Veranlagungen oder Finanzierungen. Demgemäß sind Girokonten grundsätzlich auch nicht vom Begriff „Finanzgeschäft“ i.S. des Gesetzes umfasst, da sie weder ausschließlich der Veranlagung von Geldmitteln dienen, noch - im Fall von Kontoüberziehungen - zu einem unverhältnismäßig hohen finanziellen Risiko führen.

### 3. Überblick über Fremdfinanzierungen und Veranlagungen

---

übermittelte Berichte	<p>Auf der Grundlage der Erhebungsformulare haben 20 der insgesamt 23 Rechtsträger, die der Kontrolle des LRH unterliegen, die vorgeschriebenen Berichte fristgerecht dem LRH übermittelt, drei Rechtsträger haben die Berichte erst nach Aufforderung durch den LRH erstattet.</p> <p>Der LRH hat in der Folge einen Abgleich der gemeldeten Beträge (bei Fremdfinanzierungen und Veranlagungen) mit den Jahresabschlüssen der Rechtsträger und/oder dem Rechnungsabschluss des Landes vorgenommen. Damit erfolgte eine Kontrolle der ziffermäßigen Übereinstimmung und Vollständigkeit der erstatteten Meldungen.</p>
Korrekturmeldungen	<p>Im Zuge dieser Prüfhandlungen durch den LRH ergab sich bei sechs Rechtsträgern die Notwendigkeit von zusätzlichen Meldungen (Richtigstellungen und Ergänzungen).</p>
Leermeldungen	<p>Von den dem Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung unterliegenden und in die Prüfkompetenz des LRH fallenden 23 Rechtsträgern haben die folgenden acht Rechtsträger sowohl zum Stand 31.12.2013 als auch hinsichtlich allfälliger im Jahr 2014 neu getätigten Transaktionen eine „Leermeldung“ erstattet. Es liegen somit keine im Sinne des Gesetzes relevanten Finanzgeschäfte vor. Dies gilt für:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• den Gemeindeausgleichfonds,</li><li>• den Landesfeuerwehrfonds,</li><li>• die Tiroler Landesgedächtnisstiftung,</li><li>• den Tiroler Landeswohnbaufonds,</li><li>• den Tiroler Gesundheitsfonds,</li><li>• den Tiroler Nationalparkfonds Hohe Tauern,</li><li>• den Tiroler Patientenentschädigungsfonds sowie</li><li>• den Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses.</li></ul>
Transaktionen i.S. des Gesetzes	<p>Die nachstehende Tabelle zeigt, dass 15 Rechtsträger Fremdfinanzierungen und Veranlagungsgeschäfte i.S. des Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung abgeschlossen haben. Dabei wurden - entsprechend der gesetzlichen Berichtspflicht - der jeweilige Stand zum 31.12.2013 sowie die im Jahr 2014 neu getätigten Transaktionen erfasst.</p>

## Überblick über Fremdfinanzierungen und Veranlagungen

	Stand 31.12.2013								Jahresbericht 2014							
	Finanzierungen			Veranlagungen					Finanzierungen			Veranlagungen				
	Darlehen	Barvorlagen	Derivate	Sicht- und Spareinlagen	Termineinlagen	Anleihen	Pfandbriefe	Sonstiges	Darlehen	Barvorlagen	Derivate	Sicht- und Spareinlagen	Termineinlagen	Anleihen	Pfandbriefe	Sonstiges
<b>Land Tirol</b>																
Land Tirol inkl. SV	X		X	X		X	X					X	X			
<b>vom Land Tirol verwaltete Stiftungen und Fonds</b>																
Wolkenstein'sches Damenstift				X												
Sportförderungsfonds				X												
Jugendbildungsfonds - Fonds für außerschulische Jugendarbeit				X												
Tiroler Naturschutzfonds				X												
Dr. Joham Jubiläumsstiftung						X										
<b>Fonds mit Rechtspersönlichkeit</b>																
Tiroler Zukunftsstiftung						X	X									
Landeskulturfonds (inkl. WLF)	X	X		X								X				
Mindestsicherungsfonds				X												
Tiroler Tourismusförderungsfonds					X							X				
Tierseuchenfonds				X		X										
Tiroler Wirtschaftsförderungsfonds												X				
Landes - Unterstützungsfonds				X												
Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenfonds						X							X			
Tiroler Bodenfonds		X														
<b>Summe</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>9</b>	<b>1</b>	<b>5</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>4</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Tab. 2: Übersicht über Fremdfinanzierungen und Veranlagungsgeschäfte

Wie aus der Tabelle ersichtlich, wurden im Jahr 2014 als „neue“ Veranlagungsgeschäfte lediglich Termineinlagen und Anleihen abgeschlossen. Neue Fremdfinanzierungsgeschäfte i.S. des Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung erfolgten nicht.

Der Bericht des LRH enthält nachstehend die Ergebnisse der Prüfung des LRH zu den einzelnen Finanzgeschäften.

Dabei werden zunächst die jeweiligen gesetzlichen Vorgaben einschließlich der Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen dargestellt und analysiert, ob die im Jahr 2014 getätigten „neuen“ Transaktionen diesen Vorschriften entsprochen haben.

Für Finanzgeschäfte aus den Vorjahren, die im Rahmen des Sonderberichts zum 31.12.2013 an den LRH übermittelt wurden, haben zum Zeitpunkt des Abschlusses die Regelungen des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung noch nicht gegolten. Das Gesetz enthält auch keine ausdrücklichen Regelungen für den Fall, dass diese Geschäfte den nunmehr gültigen Vorgaben der Risikoaversität nicht entsprechen.

In Hinblick auf das generell gültige Gebot der Risikoaversität hat der LRH aber auch diese „Altgeschäfte“ am Maßstab des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung geprüft. Damit sollen allenfalls bestehende „Altrisiken“ aufgezeigt werden.

## **4. Fremdfinanzierungen**

---

### **4.1. Gesetzliche Regelungen**

---

Grundsätze

Die im Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung festgelegten Regelungen betreffend Fremdfinanzierungen basieren auf einem Grundgedanken des Spekulationsverbotes, wonach bereits „im Vorfeld“ Risiken bei der Finanz- und Vermögensverwaltung ausgeschlossen werden sollen. Wie die Erläuternden Bemerkungen zum Gesetz ausführen, gehört der Abschluss hochriskanter derivativer Finanzinstrumente zweifellos nicht zu den Aufgaben des öffentlichen Sektors. Ein allfälliger Einsatz derivativer Finanzinstrumente darf daher nur der Budget- und Liquiditätssicherung dienen. Zulässig sind somit nur Finanzgeschäfte, die als Absicherungsgeschäft zu einem der Finanzierung dienenden Grundgeschäft die Begrenzung von Risiken bezwecken.

zulässige Fremdfinanzierungen

Das Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung normiert daher ausdrücklich, dass die Aufnahme von Darlehen bzw. Krediten und die Begebung von Anleihen (Fremdfinanzierungen) nur zulässig sind, wenn diese auf Euro lauten und keine derivative Komponente enthalten.

derivative  
Finanzgeschäfte

Ein derivatives Finanzgeschäft darf nur als Absicherungsgeschäft und nur in Euro abgeschlossen werden, um Zinsänderungs- und andere Marktrisiken eines zur Fremdfinanzierung aufgenommenen Grundgeschäfts zu begrenzen.

Zulässig ist ein Zinsabsicherungsinstrument („Cap“) zur Begrenzung der Zinsobergrenze, wenn dieser mit dem Grundgeschäft verbunden ist. Der Kauf eines „Cap“ erfüllt dabei eine gewisse Versicherungsfunktion in Form der Festlegung einer Zinshöchstgrenze.

Ebenfalls zulässig sind - hinsichtlich des Referenzzinssatzes des Grundgeschäfts - ein Umstieg von einer variablen auf eine fixe Verzinsung oder umgekehrt sowie ein Umstieg von einer variablen auf eine andere variable Verzinsung (z.B. vom 3-Monats EURIBOR<sup>5</sup> auf den 6-Monats EURIBOR).

Bei Ablauf des zugrunde liegenden Grundgeschäfts ist das derivative Finanzgeschäft aufzulösen, sofern es nicht als Absicherung für ein neues Grundgeschäft verwendet wird.

### **4.2. Berichte zu den Fremdfinanzierungen**

---

Entsprechend der „Ausfüllhilfe“ sind in den Berichten der betroffenen Rechtsträger alle Geschäfte zur Fremdfinanzierung des jeweiligen Haushalts anzuführen. Dazu gehören insbesondere Darlehen, genehmigte Kontokorrentkredite und Finanzierungsleasinggeschäfte. Auch anzuführen sind Geschäfte, die der Zinsabsicherung von Fremdfinanzierungen dienen, wenn diese gesondert abgeschlossen wurden sowie derivative Finanzgeschäfte des Finanzierungsbereichs.

Informationen  
über Fremd-  
finanzierungen

Dabei sind folgende Informationen zur „Identifikation“ des Finanzierungsgeschäftes anzugeben:

- die Finanzierungsart wie Darlehen, Kontokorrentkredit, Finanzierungsleasing, etc.
- die im Buchhaltungsprogramm der Einrichtung angesprochene Kontonummer,
- der Name des Finanzinstituts und
- die Nummer des Darlehensvertrages bzw. die Kontonummer beim Finanzinstitut.

---

<sup>5</sup> Der EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) ist ein Referenz-Zinssatz, zu dem sich Banken untereinander kurzfristig Geld leihen.

Neben dem Zweck der Fremdfinanzierung sind auch die Konditionen des Finanzierungsgeschäftes anzuführen:

- die Währung,
- die Laufzeit,
- die Verzinsungsart lt. Vertrag: fix, variabel (z.B. 3-Monats EURIBOR + Aufschlag in %),
- der Zinssatz stichtagsbezogen jeweils zum 31.12. sowie
- im Fall einer Zinsabsicherung: die Art die Zinsabsicherung einschließlich einer gesonderten textlichen Erläuterung.

Informationen  
betreffend  
„Neugeschäfte“  
2014

Die Meldung der im Jahr 2014 neu aufgenommenen Darlehen hat die Darlehenshöhe lt. Vertrag in Euro, den Gesamtbetrag, der durch diese Finanzierung aufgenommen werden soll, sowie die Höhe des im Berichtsjahr tatsächlich zugezählten Darlehensbetrags zu enthalten.

Einem „neuen“ Finanzierungsgeschäft gleichzuhalten sind auch die Aufstockung bestehender Darlehen sowie Umschuldungen in Zusammenhang mit bestehenden Darlehen. Änderungen von Vertragsmodalitäten sind ebenfalls anzuführen.

### **4.3. Jahresberichte 2014**

---

Im Jahr 2014 schlossen die Rechtsträger die dem Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung unterliegen keine neuen Fremdfinanzierungsgeschäfte ab.

Barvorlagen

Bei der Überprüfung der dem LRH übermittelten Meldungen hat sich in Zusammenhang mit Barvorlagen die Frage der Unterscheidung zwischen einem „neuen Finanzierungsgeschäft“ und der „Verlängerung“ bestehender Barvorlagen gestellt.

Als Barvorlagen werden kurzfristige Ausleihungen über ein bis zwölf Monate bezeichnet. Dabei werden innerhalb eines Rahmenkreditvertrages Geldmittel für eine fixe Laufzeit und einen fixen Zinssatz aufgenommen. Die Banken refinanzieren diese Geschäfte idR am Geldmarkt, sodass eine vorzeitige Tilgung zusätzliche Kosten verursacht.

Werden Barvorlagen am Ende ihrer Laufzeit nicht getilgt, sondern ohne Änderung der Vertragsmodalitäten (vertraglich vereinbarte

Verzinsung, Laufzeit) verlängert, handelt es sich nicht um eine „neues“ Finanzierungsgeschäft. Damit unterliegen die im Jahr 2014 verlängerten Barvorlagen nicht dem Begriff der „neu aufgenommenen“ Fremdfinanzierungen.

Schuldenstand 2014 Gemäß § 11 Abs. 1 lit. b. des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung umfasst die Meldepflicht an den LRH, neben den neu getätigten Transaktionen zur Finanzierung des jeweiligen Haushalts, auch die jährliche Meldung der jeweiligen Schuldenstände. Von den Rechtsträgern die von der Meldepflicht an den LRH umfasst sind, wiesen drei Rechtsträger offene Schuldenstände per 31.12.2014 aus. Insgesamt betragen diese 238,7 Mio. € und setzen sich wie folgt zusammen:

Schuldenstand zum 31.12.2014	Betrag
Land Tirol	140.660.000,00
<b>Fonds mit Rechtspersönlichkeit</b>	
Landeskulturfonds	87.154.552,22
Tiroler Bodenfonds	10.908.004,02
<b>Summe</b>	<b>238.722.556,24</b>

Tab. 3: Schuldenstände zum 31.12.2014 (Beträge in €)

Abgleich mit Rechnungsabschluss 2014

Die gemeldeten Schuldenstände des Landes Tirol und des Landeskulturfonds entsprechen den im Rechnungsabschluss 2014 des Landes Tirol angegebenen Schulden. Der Tiroler Bodenfonds wies im Rechnungsabschluss 2014 „Bank- und sonstige Verbindlichkeiten“ in Höhe von insgesamt 14,8 Mio. € aus. Bei der Differenz zum gemeldeten Schuldenstand in Höhe von 10,9 Mio. € handelte es sich um Verbindlichkeiten aus Verträgen (z.B. Kaufpreisforderungen).

Kontoauszüge und Bankbriefe

Zur Prüfung der vollständigen und richtigen Erfassung der gemeldeten Schuldenstände forderte der LRH bei den betroffenen Rechtsträgern Kontoauszüge und falls vorhanden Bankbriefe<sup>6</sup> an. Die Auswertung der übermittelten Unterlagen ergab keine Abweichungen zu den gemeldeten Salden.

#### 4.4. Sonderbericht 2013

---

Fremdfinanzierungsverpflichtungen zum 31.12.2013

Ebenfalls meldepflichtig sind alle Fremdfinanzierungsverpflichtungen, die zum 31.12.2013 bestanden haben („Altgeschäfte“). Die folgende Tabelle zeigt diese Verbindlichkeiten im Ausmaß von insgesamt

---

<sup>6</sup> Bankbriefe sind Bestätigungen von Banken über den Umfang der mit einem Kunden abgeschlossenen Finanzgeschäfte.

286,4 Mio. €, denen 32 verschiedene Darlehen und Barvorlagen zu Grunde lagen.

<b>Fremdfinanzierungen zum 31.12.2013</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Betrag</b>
Land Tirol	6	180.830.000,00
<b>Fonds mit Rechtspersönlichkeit</b>		
Landeskulturfonds	6	92.869.133,68
Tiroler Bodenfonds	20	12.714.799,02
<b>Summe</b>	<b>32</b>	<b>286.413.932,70</b>

Tab. 4: Fremdfinanzierungsverpflichtungen zum 31.12.2013 (Beträge in €)

**Verwendungszweck** Bei den Fremdfinanzierungen des Landes Tirol handelte es sich um sechs Darlehen, die zur Abdeckung der ao. Haushalte der Jahre 2008 bis 2011 aufgenommen und zum 31.12.2013 noch nicht vollständig getilgt worden sind.

Die dem Landeskulturfonds gesetzlich übertragenen Aufgaben umfassen insbesondere die Vergabe von Förderungen in Form der Gewährung von zinsgünstigen Krediten. Der Landeskulturfonds refinanziert diese Darlehensvergaben durch Bankkredite und Barvorlagen.

Der Tiroler Bodenfonds finanziert einzelne Projekte durch Barvorlagen, die jeweils projektbezogen aufgenommen und entsprechend dem Projektfortschritt getilgt werden. Die Verbindlichkeiten des Tiroler Bodenfonds zum 31.12.2013 ergaben sich aus der Summe von 20 noch nicht getilgten Barvorlagen.

**Ergebnis „Altrisiken“** Der LRH hat die zum 31.12.2013 bestehenden „Altgeschäfte“ an den seit 2014 geltenden gesetzlichen Maßstäben gemessen und dabei festgestellt:

- alle Finanzierungen erfolgten in Euro,
- zum Zeitpunkt der Prüfung durch den LRH bestanden keine derivativen Geschäfte zur Zinsabsicherung.

Der LRH sieht daher bei Fremdfinanzierungen, die vor Inkrafttreten des Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung aufgenommen wurden, keinen Handlungsbedarf i.S. einer Anpassungsstrategie.

**ausgelaufenes Derivat** Bei einem variabel verzinsten Darlehen des Landes Tirol aus dem Jahr 2008 wurde ein derivatives Zinsabsicherungsgeschäft (Zinscap) mit der Laufzeit Oktober 2011 bis Oktober 2014 abgeschlossen. Das Darlehen wurde im Oktober 2014 vollständig getilgt. Der dazugehörige Zinscap ist zeitgleich ausgelaufen.

### 5. Veranlagungen

---

#### 5.1. Gesetzliche Regelungen

---

zulässige  
Veranlagungsformen

Über die Verpflichtung zur Einhaltung der Grundsätze der Risikominimierung hinausgehend enthält das Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung eine taxative Aufzählung der zulässigen Veranlagungsformen. Diese gelten grundsätzlich als „sicher“ bzw. risikoarm.

Demnach sind ausschließlich die folgenden Veranlagungsformen in Euro zulässig:

- Sicht- und Spareinlagen,
- Termineinlagen,
- folgende Anleihen mit Rückzahlung zum Nominale am Ende der Laufzeit:
  - Anleihen von inländischen Gebietskörperschaften,
  - Anleihen von Banken mit einem Mindestrating „investment grade“, die nach den Rechtsvorschriften eines EU-Mitgliedstaates oder eines anderen Vertragsstaates des EWR-Abkommens gegründet wurden und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in einem dieser Staaten haben,
- Pfandbriefe.

In diesem Zusammenhang weist der LRH darauf hin, dass das Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung die Ermächtigung für die Tiroler Landesregierung enthält, durch Verordnung weitere Veranlagungsformen, die den gesetzlichen Grundsätzen entsprechen, für zulässig zu erklären. Die Tiroler Landesregierung hat von dieser Ermächtigung bis zum 31.5.2015 keinen Gebrauch gemacht.

#### 5.2. Berichte zu Veranlagungen

---

Ausfüllhilfe

Die „Ausfüllhilfe“ nennt - zusätzlich zur Aufzählung der gesetzlich zulässigen Veranlagungsformen - Beispiele für weitere Finanzgeschäfte, die der Veranlagung von Geldmitteln dienen und ebenfalls zu melden sind: kapitalbildende Versicherungsprodukte, Investmentfonds, Zertifikate, Aktien und derivative Finanzinstrumente.

Ausdrücklich klargestellt ist, dass Girokonten, die dem Zahlungsverkehr dienen oder Beteiligungen, wenn diese im öffentlichen Interesse und aus strategischen Erwägungen eingegangen wurden, von der Berichtspflicht ausgenommen sind.

Informationen über Veranlagungen

Im Rahmen der Meldungen sind folgende Informationen zur „Identifikation“ der Veranlagungen anzugeben:

- die im Buchhaltungsprogramm der Einrichtung angesprochene Kontonummer,
- die Veranlagungsart: Sichteinlage, Spareinlage, Termineinlage, Anleihe, Pfandbrief, Lebensversicherung, Zertifikat, Aktien, etc.,
- die Produktbezeichnung: Beschreibung der Details zum Produkt, z.B. Sparbuch mit Bindung 6 Monate, Staatsanleihe, Lebensversicherung zur Abfertigungsauslagerung,
- die Wertpapier-Kennnummer (ISIN = International Securities Identification Number) zur eindeutigen Identifizierbarkeit von Wertpapieren,
- die Polizzennummer bei kapitalbildenden Versicherungsprodukten, Sparbuchnummer, Nummer des Festgeldkontos etc.,
- die Bezeichnung des Finanzinstituts/Emittenten: Emittent des Produkts, z.B. Republik Österreich (bei österreichischen Staatsanleihen).

Die Meldungen über Neuveranlagungen haben neben der Bezeichnung des Finanzinstituts/Emittenten auch das Land, in dem dieser seinen Sitz hat, sowie - im Fall der Veranlagung in Wertpapieren - das Rating zum Zeitpunkt ihrer Anschaffung zu enthalten.

Neben dem Zweck der Veranlagung sind auch die Konditionen der Veranlagungen anzuführen:

- die Währung,
- die Laufzeit,
- die Verzinsungsart lt. Vertrag: fix, variabel (z.B. 3-Monats EURIBOR + Aufschlag in %) und
- der Zinssatz stichtagsbezogen jeweils zum 31.12.

Veranlagungsstand

Zum jeweiligen Stichtag 31.12. ist der Veranlagungsstand inklusive Zinsen und abzüglich der Kapitalertragssteuer anzugeben.

## Veranlagungen

---

Überblick Die folgende Tabelle zeigt im Überblick den Veranlagungsstand aller Rechtsträger zum 31.12.2013 sowie die im Jahr 2014 neu getätigten Veranlagungen.

Veranlagungen	31.12.2013		Neugeschäfte 2014	
	Anzahl	Veranlagungsstand	Anzahl	Betrag
Sichteinlagen	9	7.890.042,82	0	-
Spareinlagen	17	16.376.431,00	0	-
Termineinlagen	1	5.169.699,00	8	96.640.023,12
Anleihen	44	60.347.157,59	5	3.802.500,00
Pfandbriefe	2	4.975.200,00	0	-
Fonds	4	3.875.180,35	0	-
Zertifikate	1	99.190,00	0	-
<b>Summe</b>	<b>78</b>	<b>98.732.900,76</b>	<b>13</b>	<b>100.442.523,12</b>

Tab. 5: Veranlagungsstände zum 31.12.2013 sowie Veranlagungen im Jahr 2014 (Beträge in €)

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Prüfung des LRH zu den einzelnen Veranlagungsgeschäften dargestellt.

### 5.3. Sicht- und Spareinlagen

---

**Sichteinlagen** Sichteinlagen sind Guthaben auf Konten, für die keine Laufzeit oder Kündigungsfrist vereinbart ist oder deren Laufzeit oder Kündigungsfrist weniger als einen Monat beträgt. Über Sichteinlagen kann auf Sicht - also jederzeit - durch Barbehebung oder im unbaren Zahlungsverkehr verfügt werden, ohne dass diese Absicht der kontoführenden Stelle vorher angezeigt werden müsste.

**Spareinlagen** Spareinlagen sind Einlagen bei Kreditinstituten, die der Geldanlage dienen und nicht für den Zahlungsverkehr bestimmt sind. Sie werden von der Bank durch Ausfertigung einer Urkunde (Sparbuch), als Spareinlagen gekennzeichnet. Die Bank ist nur gegen Vorlage der Urkunde zur Leistung verpflichtet.

**„Neugeschäfte“** Im Jahr 2014 erfolgten weder vom Land Tirol und den vom Land Tirol verwalteten Sondervermögen, Stiftungen und Fonds noch von Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit neue Veranlagungen in Sicht- oder Spareinlagen.

Als „neue“ Veranlagungen gelten keine bestehenden Sparbücher, für die eine Bindung vereinbart wurde oder bei denen Konditionen nachverhandelt wurden.

„Altgeschäfte“

Der Veranlagungsstand in Sicht- und Spareinlagen per 31.12.2013 betrug insgesamt rund 24,3 Mio. € und verteilte sich auf 26 Einlagen:

Sichteinlagen	Stand 2013	
	Anzahl	Veranlagungsstand
Land Tirol inkl. SV	1	615.294,86
vom Land Tirol verwaltete Stiftungen und Fonds	4	285.906,91
Fonds mit Rechtspersönlichkeit	4	6.988.841,05
<b>Summe</b>	<b>9</b>	<b>7.890.042,82</b>
<b>Spareinlagen</b>		
Land Tirol inkl. SV	4	7.841.783,91
vom Land Tirol verwaltete Stiftungen und Fonds	3	6.157.307,40
Fonds mit Rechtspersönlichkeit	10	2.377.339,69
<b>Summe</b>	<b>17</b>	<b>16.376.431,00</b>
<b>Gesamtsumme</b>	<b>26</b>	<b>24.266.473,82</b>

Tab. 6: Veranlagungsstand von Sicht- und Spareinlagen per 31.12.2013 (Beträge in €)

Ergebnis

Der LRH überprüfte anhand von Kontoauszügen und Sparbüchern die gemeldeten Veranlagungsstände. Dabei ergaben sich keine Diskrepanzen.

Mündelgelder

Der LRH glich zudem die vom Land Tirol gemeldeten Veranlagungen auf Sparbüchern mit den im Vermögensnachweis des Landes 2013 angeführten Sparbüchern ab und stellte dabei folgendes fest:

Etliche Sparbücher im Vermögensnachweis des Landes waren in den Berichten an den LRH nicht enthalten. Es handelte sich dabei nicht um „öffentliche Mittel“, sondern um „Mündelgelder“, mit deren Verwaltung das Land Tirol im Rahmen der Aufgaben der Jugendwohlfahrt betraut ist.

Hinweis

Der Geltungsbereich des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebahrung umfasst die Veranlagung „öffentlicher Mittel“, wobei weder das Gesetz noch die Erläuternden Bemerkungen eine Definition des Begriffs „öffentliche Mittel“ enthalten.

Nach Ansicht des LRH kann aber aus einem allgemeinen Verständnis des Begriffs „öffentliche Mittel“ der Schluss gezogen werden, dass Mündelgelder, die zum Vermögen des Mündels gehören, als private Mittel zu sehen und daher nicht vom Geltungsbereich des Gesetzes umfasst sind. Für deren Veranlagung geltend zudem gesonderte Bestimmungen.

### 5.4. Termineinlagen

---

#### Termineinlagen

Termineinlagen (Fest- oder Kündigungsgelder) sind kurz- bis mittelfristige Geldanlagen bei Kreditinstituten, bei denen die Laufzeit (Festgelder mit fester Laufzeit) oder Kündigungsfrist (Kündigungsgelder mit einer bestimmten vereinbarten Kündigungsfrist) mindestens einen Monat beträgt. Sie dienen ausschließlich der Geldanlage, weil sie während der vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist für den Bankkunden nicht verfügbar sind. Sie sollen den Zeitraum bis zur Verfügung über die Geldanlage z.B. für terminlich feststehende Zahlungsverpflichtungen überbrücken.

#### „Neugeschäfte“

Vom Land Tirol und den Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit wurden im Jahr 2014 insgesamt rund 96,6 Mio. € in Termineinlagen veranlagt. Ein Großteil dieser Mittel entfiel dabei auf das Land Tirol zur Veranlagung liquider Mittel des Landeshaushalts. Die Laufzeiten der einzelnen Termineinlagen lagen zwischen einem und zwölf Monaten.

Termineinlagen	Neugeschäfte 2014	
	Anzahl	Betrag
Land Tirol inkl. SV	4	73.415.023,12
vom Land Tirol verwaltete Stiftungen und Fonds	0	-
Fonds mit Rechtspersönlichkeit	4	23.225.000,00
<b>Summe</b>	<b>8</b>	<b>96.640.023,12</b>

Tab. 7: „neue“ Termineinlagen im Jahr 2014 (Beträge in €)

#### Ergebnis

Der LRH überprüfte anhand von Kontoauszügen die gemeldeten Veranlagungsstände und stellte dabei keine Diskrepanzen fest.

#### „Altgeschäft“

Der Veranlagungsstand in Termineinlagen per 31.12.2013 betrug rund 5,2 Mio. €. Dabei handelte es sich um eine Veranlagung (Laufzeit 12 Monate) des Tiroler Tourismusförderungsfonds, die im April 2014 ausgelaufen ist. Anschließend erfolgte eine neuerliche Veranlagung in eine 12-monatige Termineinlage.

## 5.5. Anleihen

Bei der Regelung für Anleihen ist der Landesgesetzgeber von folgenden Überlegungen<sup>7</sup> ausgegangen.

risikoarme  
Anlageformen

Anleihen gelten als eher risikoarme Anlageform, da sie über definierte Zinsansprüche und eine feste Rückzahlung verfügen und je nach Ausgestaltung besichert sind. Es gibt aber auch Anleihen, die bewusst ein höheres Risiko enthalten und dafür eine höhere Rendite (Verzinsung) versprechen, wie z.B. Unternehmensanleihen.

Zulässig sollen nur Anleihen von inländischen Gebietskörperschaften sowie Anleihen, die von im Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Banken begeben werden, sein. Zusätzliche Voraussetzung ist die Rückzahlung zum Nominale am Ende der Laufzeit.

Unternehmensanleihen sind hingegen nicht zulässig. In Österreich werden die meisten Anleihen von Banken und der öffentlichen Hand begeben.

Mindestrating

Darüber hinaus ist bei Anleihen von Banken ein Mindestrating der Bank von „investment grade“ erforderlich.

Ein Rating ist im Finanzwesen eine Einschätzung der Bonität eines Schuldners. In der Finanzbranche werden die Ratings in die beiden Gruppen „investment grade“ und „sub-investment grade“ oder „speculative grade“ aufgeteilt. Hierbei gelten die Rating-Klassen AAA bis BBB (inklusive Baa3 bzw. BBB-) als „investment grade“.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Ratingskalen der drei größten Ratinggesellschaften Moody's, Standard & Poor's (S&P) und Fitch.

Investment Grade										
<b>Moody's</b>	Aaa	Aa1	Aa2	Aa3	A1	A2	A3	Baa1	Baa2	Baa3
<b>S&amp;P</b>	AAA	AA+	AA	AA-	A+	A	A-	BBB+	BBB	BBB-
<b>Fitch</b>	AAA	AA+	AA	AA-	A+	A	A-	BBB+	BBB	BBB-
Speculative Grade										
<b>Moody's</b>	Ba1	Ba2	Ba3	B1	B2	B3	Caa	Ca	C	
<b>S&amp;P</b>	BB+	BB	BB-	B+	B	B-	CCC	CC	D	
<b>Fitch</b>	BB+	BB	BB-	B+	B	B-	CCC	CC	D	

Tab. 8: Ratingklassen der Ratingunternehmen Moody's, S&P und Fitch<sup>8</sup>

<sup>7</sup> siehe Erläuternde Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger öffentlicher Rechtsträger in Tirol.

Anleihen von Schuldnern mit einem Rating von AAA bis AA genießen die höchste Bonität und werden auch als „high grade“ bezeichnet. Anleihen mit einem Rating von BB oder schlechter, auch „Junk Bonds“ genannt, gelten als spekulativ und bilden daher keine sichere Anlage mehr. Um die grundsätzlich gewünschte Diversifikation des Portfolios nicht zu sehr einzuschränken, sollen im Hinblick darauf, dass infolge der wirtschaftlichen Entwicklung insbesondere des Bankensektors in den letzten Jahren zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur sehr wenige Banken innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ein „high grade“ - Rating aufweisen, nicht nur Bankanleihen mit einer sehr guten, sondern auch Bankanleihen mit einer guten Bonitätsrate erlaubt sein.<sup>9</sup>

gesetzliche  
Bestimmungen

Entsprechend den Festlegungen im Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung sind ausschließlich die folgenden Anleihen in Euro mit Rückzahlung zum Nominale am Ende der Laufzeit zulässig:

- Anleihen von inländischen Gebietskörperschaften,
- Anleihen von Banken mit einem Mindestrating „investment grade“, die nach den Rechtsvorschriften eines EU-Mitgliedstaates oder eines anderen Vertragsstaates des EWR-Abkommens gegründet wurden und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in einem dieser Staaten haben.

„Neugeschäfte“

Im Jahr 2014 wurden vom Land Tirol sowie dem Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenfonds insgesamt fünf Anleihen erworben. Der Veranlagungsbetrag belief sich in Summe auf rund 3,8 Mio. €.

Anleihen	Neugeschäfte 2014	
	Anzahl	Betrag
Land Tirol inkl. SV	2	2.600.000,00
vom Land Tirol verwaltete Stiftungen und Fonds	0	-
Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit	3	1.202.500,00
<b>Summe</b>	<b>5</b>	<b>3.802.500,00</b>

Tab. 9: „neue“ Anleihen im Jahr 2014 (Beträge in €)

Der LRH hat geprüft, ob die gesetzlichen Vorgaben für Anleihenkäufe eingehalten wurden, und dabei folgendes festgestellt:

---

<sup>8</sup> vgl. Reichling, P./ Bietke, D./ Henne, A. (2007): Praxishandbuch Risikomanagement und Rating. Ein Leitfadens, 2. Aufl., Wiesbaden: Gabler.

<sup>9</sup> siehe Erläuternde Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger öffentlicher Rechtsträger in Tirol.

Bei diesen fünf Anleihen handelte es sich ausschließlich um Anleihen in Euro mit Rückzahlung zum Nominale am Ende der Laufzeit.

Die Anleihen wurden von drei verschiedenen österreichischen Banken begeben. Zwei dieser drei Banken verfügten zum Zeitpunkt des Ankaufes der Anleihen über ein Rating „investment grade“, eine Bank mit Sitz in Tirol verfügte über kein externes Rating einer Ratingagentur.

Kritik - Bankanleihe einer Emittentin ohne Rating

Da das Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung ausdrücklich nur Anleihen von Banken mit einem Mindestrating „investment grade“ für zulässig erklärt, kritisiert der LRH diese Investition des Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenfonds in eine Bankanleihe, deren Emittentin über kein externes Rating verfügt.

Stellungnahme der Regierung

*Der Landesrechnungshof kritisiert, dass der Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenfonds eine Bankanleihe bei einem inländischen Bankinstitut getätigt hat, welche über kein externes Rating verfügt.*

*Hiezu wird mitgeteilt, dass die Verwaltung des Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenfonds hinsichtlich dieser Geldanlage bemüht war, die Vorschriften des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger öffentlicher Rechtsträger in Tirol entsprechend einzuhalten. Es wurden daher von drei inländischen Bankinstituten Angebote für diese Geldanlage eingeholt und durch entsprechende Fachkräfte geprüft. Alle drei Angebote wiesen ein sehr niedriges Risiko auf. Das letztlich angenommene Finanzprodukt war geringfügig besser und es wurde daher von den Experten empfohlen, dieses zu ordern, was das Kuratorium des Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenfonds auch getan hat. Dabei konnte jedenfalls angenommen werden, dass die einzelnen Institute kein Angebot erstellten, dem kein Rating zugrunde lag und es wurde von diesen auch nicht explizit darauf hingewiesen, wie man es im Zuge einer seriösen Beratung hätte erwarten können.*

„Altgeschäfte“

In den Sonderberichten 2013 sind auch bestehende Veranlagungen in Anleihen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung im Jahr 2014 erworben worden sind, dokumentiert.

So war per 31.12.2013 vom Land Tirol, den vom Land Tirol verwalteten Stiftungen und Fonds sowie den Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit ein Betrag von insgesamt rund 60,3 Mio. € in 44 Anleihen veranlagt. Zum Zeitpunkt der Prüfung durch den LRH im Juli 2015 waren 14 Anleihen bereits ausgelaufen.

## Veranlagungen

Anleihen	Stand 31.12.2013		davon bis Juli 2015 noch nicht ausgelaufene Anleihen	
	Anzahl	Veranlagungsstand	Anzahl	Veranlagungsstand
Land Tirol inkl. SV	21	51.752.480,00	14	27.250.880,00
vom Land Tirol verwaltete Stiftungen und Fonds	1	75.281,50	1	75.281,50
Fonds mit Rechtspersönlichkeit	22	8.519.396,09	15	6.698.140,47
<b>Summe</b>	<b>44</b>	<b>60.347.157,59</b>	<b>30</b>	<b>34.024.301,97</b>

Tab. 10: Veranlagungen in Anleihen per 31.12.2013 (Beträge in €)

Bei den im Juli 2015 noch nicht ausgelaufenen 30 Anleihen mit einem Veranlagungsstand von rund 34,0 Mio. € handelt es sich - mit einer Ausnahme - um Bankenanleihen, die auf Euro lauten und am Ende der Laufzeit zum Nominale getilgt werden.

Diese Anleihen wurden von insgesamt neun verschiedenen Banken begeben, alle Banken haben ihren Sitz in einem EU-/EWR-Mitgliedsstaat. Eine Bank weist kein externes Rating auf, eine Bank verfügt „nur“ über ein Rating der Klasse Ba1 („speculative grade“), die restlichen Banken verfügen über ein Rating im Bereich „investment grade“.

Die zuvor erwähnte Ausnahme betrifft eine von der Tiroler Zukunftsstiftung vor Inkrafttreten des Gesetzes erworbene Nullkuponanleihe (Zerobond) mit einer Laufzeit bis April 2016. Bei der Emittentin dieses Zerobonds handelt es sich nicht um eine Bank, sondern um eine Gesellschaft mit Sitz in Jersey (somit außerhalb der EU/EWR). Der Zerobond ist durch einen Schuldschein einer deutschen Bank besichert. Das Rating der Sicherheitengeberin lag zum Zeitpunkt der Prüfung durch den LRH bei AAA/Aaa.

### Verschlechterung des Ratings

Wie bereits dargestellt, sind seit 2014 Neuveranlagung in Anleihen von Banken ohne Rating oder mit Rating im Bereich „speculative grade“ nicht mehr möglich. Das Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung enthält jedoch keine Regelungen für den Fall, dass sich das Rating einer Anleihenemittentin verschlechtert und dadurch nicht mehr im Bereich „investment grade“ liegt.

Dieser Fall ist im Mai 2015 eingetreten, als das Rating einer Bank - ebenfalls mit Sitz in Tirol - auf Ba1 gesunken ist. Zum 31.12.2014 haben das Land Tirol, die Tiroler Zukunftsstiftung sowie der Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenfonds in Anleihen dieser Bank veranlagt.

## 5.6. Pfandbriefe

---

Pfandbriefe EB	<p>Pfandbriefe sind Schuldverschreibungen, zu deren Deckung Hypotheken bestimmt sind.</p> <p>Sie weisen also eine Besonderheit hinsichtlich der Deckung des Kapitals auf. Die Schuldverschreibungen müssen in Höhe des Nennwertes jederzeit durch Hypotheken des Emittenten von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrag gedeckt sein. Die Ausgabe von Pfandbriefen ist bestimmten Banken vorbehalten, die über eine Konzession nach dem Hypothekendarlehenbankgesetz<sup>10</sup> oder dem Pfandbriefgesetz<sup>11</sup> verfügen.</p> <p>Gemäß dem Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung gehören Pfandbriefe in Euro zu den zulässigen Veranlagungsformen.</p>
Veranlagungen in Pfandbriefen	<p>Der Veranlagungsstand in Pfandbriefen betrug per 31.12.2013 insgesamt rund 5,0 Mio. € und verteilte sich auf zwei Sondervermögen des Landes Tirol. Im Jahr 2014 erfolgten keine Veranlagungen in Pfandbriefen.</p> <p>Bei den bestehenden Pfandbriefen handelt es sich um Pfandbriefe einer Tiroler Bank. Die Rückzahlung erfolgt am Ende der Laufzeit (Jänner 2016) zum Nennwert.</p>
Ergebnis - Pfandbriefe	<p>Der LRH stellt fest, dass die bestehenden Veranlagungen in Pfandbriefen den Vorgaben des Gesetzes entsprechen, auch wenn sie bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung abgeschlossen wurden. Es besteht somit kein Handlungsbedarf.</p>

## 5.7. Seit dem Jahr 2014 nicht mehr zulässige Produkte

---

Das Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung enthält eine taxative Aufzählung der zulässigen Veranlagungsformen. Seit Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 2014 dürfen daher Investitionen in andere Veranlagungsformen nicht mehr vorgenommen werden. Keine Bestimmungen enthält das Gesetz hinsichtlich der Veranlagungen, die vor dem Jahr 2014 abgeschlossen wurden und den nunmehr geltenden gesetzlichen Vorgaben zur risikoaversen Veranlagung widersprechen.

---

<sup>10</sup> Hypothekendarlehenbankgesetz vom 13. Juli 1899 (HypBG), StF: dRGBL. S 375/1899 idF BGBl. I Nr. 29/2010

<sup>11</sup> Gesetz vom 21. Dezember 1927 über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten (Pfandbriefgesetz - PfandbriefG), StF: dRGBL. I S 492/1927 idF. BGBl. I Nr. 29/2010

## Veranlagungen

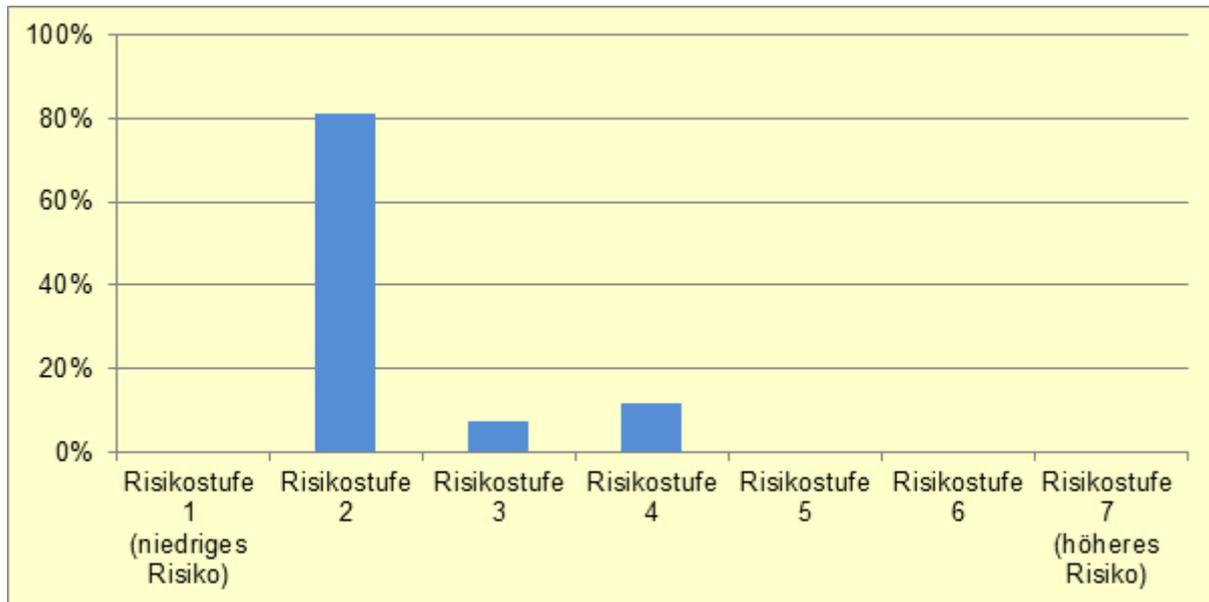
---

keine neuen unzulässigen Veranlagungsformen	Der LRH stellt fest, dass seit Inkrafttreten des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung im Jahr 2014 keine Investitionen in unzulässige Veranlagungsformen erfolgten. Die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Veranlagungen wurden somit eingehalten.
„Altgeschäfte“	Aus den dem LRH übermittelten Berichten ergeben sich allerdings bestehende Veranlagungen in Investmentfonds und Zertifikate, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 2014 abgeschlossen wurden und vom Katalog der nunmehr zulässigen Veranlagungsformen nicht umfasst sind.
Investmentfonds	<p>Die Veranlagungen in Investmentfonds betraf die Tiroler Zukunftsstiftung. Sie betragen per 31.12.2013 rund 3,9 Mio. €, verteilt auf vier Investmentfonds. Im Jahr 2014 wurde ein Investmentfonds verkauft. Der Kurswert der drei noch bestehenden Fonds betrug per 31.12.2014 insgesamt rund 3,7 Mio. €.</p> <p>Über Investmentfonds können Finanzprodukte wie z.B. Aktien oder Anleihen „indirekt“ erworben werden. Ein Investmentfonds stellt das gemeinsame Vermögen von vielen, zumeist mehreren tausend Anlegern dar. Die Verwaltung der Fondsmittel erfolgt durch eine Kapitalanlagegesellschaft nach einer vorab festgelegten Anlagestrategie.</p>
„Kundeninformationsdokument“	<p>Informationen über die Risiken dieser Veranlagungen in Investmentfonds können dem sog. „Kundeninformationsdokument“ entnommen werden.</p> <p>Die Kapitalanlagegesellschaften haben aufgrund gesetzlicher Bestimmungen<sup>12</sup> für Investmentfonds, die sie verwalten, ein „Kundeninformationsdokument“ zu erstellen. Dieses hat Angaben zu den wesentlichen Merkmalen des betreffenden Investmentfonds zu enthalten und soll die Anleger in die Lage versetzen, Art und Risiken des angebotenen Anlageprodukts zu verstehen und auf dieser Grundlage eine fundierte Anlageentscheidung zu treffen. Das Kundeninformationsdokument hat neben einer Beschreibung der Anlageziele und der Anlagestrategie, Darstellung der bisherigen Wertentwicklung sowie der Kosten und Gebühren auch Angaben zum Risiko- und Renditeprofil der Anlage zu enthalten.</p>
Risiko- und Ertragsprofil	Darin wird das Risiko auf einer 7-stufigen Risikoskala mit Stufen von 1 (geringstes Risiko/typischerweise geringe Ertragschancen) bis 7 (höchstes Risiko/typischerweise hohe Ertragschancen) dargestellt.

---

<sup>12</sup> siehe § 134 des Bundesgesetzes über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz 2011 - InvFG 2011) StF: BGBl. I Nr. 77/2011 idF. BGBl. I Nr. 115/2015.

Der LRH hat im Zuge seiner Prüfung die Risiko- und Renditeprofile der drei zuvor erwähnten Investmentfonds erhoben und festgestellt, dass per 31.12.2014 rund 80 % der Mittel in Investmentfonds der Risikostufe 2 veranlagt sind. Rund 20 % der Mittel waren in Investmentfonds der Risikostufen 3 und 4 investiert.



Diagr. 1: Risiko- und Renditeprofile der Investmentfonds

### Zertifikat

Neben den Veranlagungen in Investmentfonds investierte die Tiroler Zukunftsstiftung - vor Inkrafttreten des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung - zudem in ein „Kapitalschutz-Zertifikat“. Nach dem Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung stellen Zertifikate ebenfalls eine nicht zulässige Veranlagungsform dar.

Zertifikate sind Veranlagungen (in Form von Schuldverschreibungen), deren Wertentwicklung von der Wertentwicklung anderer Finanzprodukte abhängt. Bei Kapitalschutz-Zertifikaten wird am Laufzeitende zumindest das eingesetzte Kapital ausbezahlt.

Das gegenständliche Kapitalschutz-Zertifikat hat eine Laufzeit bis April 2019. Entsprechend den Produktbedingungen erhält der Käufer dann zumindest den Nennwert in Höhe von € 100.000. Eine höhere Verzinsung ist von der Entwicklung eines Aktienkorbes bestehend aus vier Aktien abhängig und wird nur erreicht, wenn keine dieser Aktien während der Laufzeit unter einen in den Produktbedingungen festgelegten Kurswert fällt.

	<p>Der LRH stellt fest, dass aufgrund der bisherigen Entwicklung des Aktienkorbes eine Rückzahlung über dem Nennwert nicht mehr möglich ist. Im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin (österreichische Bank) des Zertifikates besteht zudem das Risiko des Verlustes des investierten Kapitals.</p>
Abbau von „Altgeschäften“	<p>Wie bereits erwähnt, erhält das Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung keine ausdrücklichen Bestimmungen für Fälle, in denen derartige - seit 2014 nicht mehr zulässige Veranlagungsformen - auf Grund von „Altgeschäften“ weiterbestehen. Allerdings ergibt sich nach Ansicht des LRH aus dem generell gültigen Gebot der Risikoaversität die Notwendigkeit, einen risikoreduzierenden Abbau dieser „Altgeschäfte“ zu betreiben.</p> <p>Der LRH hat daher im Zuge der Prüfung auch ermittelt, ob der betroffene Rechtsträger eine Strategie dazu entwickelt hat.</p>
Ergebnis	<p>Die zur Verfügung gestellten Unterlagen, insbesondere die Statements der involvierten Bankinstitute, zeigen, dass geplant ist, die angeführten Fonds und das Zertifikat vorrangig abzubauen.</p>
<i>Stellungnahme der Regierung</i>	<p><i>Zur weiteren Vorgangsweise für eine geeignete Strategie zum stufenweisen Abbau des Finanzgeschäftes wird mitgeteilt, dass das Kuratorium des Tiroler Kriegssopfer- und Behindertenfonds vom Vorsitzenden in der Sitzung vom 14. Oktober 2015 kurz über das vorläufige Ergebnis der Überprüfung des Landesrechnungshofes informiert wurde und in der Folge den Beschluss gefasst hat, die betreffende Anleihe vorläufig nicht aufzulösen. Dies deshalb, weil die Anleihe grundsätzlich als sehr risikoarm eingestuft ist, verhältnismäßig einen geringen Betrag betrifft und derzeit auch eine über anderen Anleihen liegende Rendite erwirtschaftet. Der Vorsitzende des Kuratoriums wurde beauftragt, mit dem Landesrechnungshof über einen späteren Termin als den 31. Dezember 2017 für die Beendigung des Finanzgeschäftes zu beraten.</i></p>
<i>Stellungnahme der Standortagentur Tirol</i>	<p><i>Die Standortagentur Tirol hat eine gesonderte Stellungnahme abgegeben. Sie ist - ebenso wie die Stellungnahme der Regierung - dem Bericht des LRH angeschlossen.</i></p>

## 5.8. Anlegerprofile

---

Anlegerprofil	<p>Entsprechend gesetzlicher Vorgaben<sup>13</sup> haben Banken, die Anlageberatungs- oder Portfolioverwaltungsdienstleistungen erbringen, Informationen über Anlageziele und die Risikobereitschaft der Kunden einzuholen, um diesen geeignete Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumente empfehlen zu können. Diese Informationen werden von Banken in einem nicht standardisierten Anlegerprofil festgehalten.</p> <p>Der LRH hat im Zuge der Prüfung in die Anlegerprofile der vom Gesetz umfassten Rechtsträger Einsicht genommen und die darin bekannt gegebene Risikobereitschaft mit dem Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung abgeglichen.</p>
Ergebnis	<p>Der LRH stellt fest, dass die in den Anlegerprofilen seit Inkrafttreten des Gesetzes bekannt gegebene Risikobereitschaft der betroffenen Rechtsträger je nach Bank zwischen „sicherheitsbetont“ (Stufe 1 von 3) und „moderatem“ Risiko (Stufe 2 von 4) lag.</p> <p>Die in den Anlegerprofilen angegebenen Risikoklassen (inkl. der dazu teilweise beispielhaft angeführten Veranlagungsprodukte) decken sich jedoch nicht mit den im Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung für zulässig erklärten Veranlagungsformen. So sind niedrige Risikoklassen teilweise zu restriktiv und beinhalten nicht alle Produkte, die nach dem Gesetz zulässig sind. Die nächst höhere Risikoklasse umfasst jedoch auch Produkte, die nach dem Gesetz nicht zulässig sind.</p> <p>Die Tiroler Zukunftsstiftung ließ in ihrem Anlegerprofil expliziert festhalten, dass das Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung für sie gilt und Anlageentscheidungen mit den Bestimmungen dieses Gesetzes abzugleichen sind.</p>
Anregung	<p>Der LRH regt an, zukünftig bei der Anlage von Anlegerprofilen die Banken auf die Gültigkeit des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung hinzuweisen und schriftlich festzuhalten, dass nur Veranlagungen die diesem Gesetz entsprechen für den jeweiligen Rechtsträger zulässig sind.</p>

---

<sup>13</sup> siehe § 44 Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 (WAG 2007) StF: BGBl. I Nr. 60/2007 idF. BGBl. I Nr. 69/2015.

## **6. Kontoinhaber und Zeichnungsberechtigte**

---

Da die gegenständliche Prüfung des LRH zur risikoaversen Finanzgebarung erstmalig erfolgt ist, hat der LRH mit einer Kontrolle der formalen Voraussetzungen für die Abwicklung der Finanzgeschäfte auch die Themen „Kontoinhaber“ und „Zeichnungsberechtigungen“ in seine Prüfung mitaufgenommen.

### Kontoinhaber

Bankkonten gehören grundsätzlich dem verfügungsberechtigten Kontoinhaber und somit demjenigen, auf dessen Namen das Konto eröffnet wurde. Ist der Kontoinhaber eine juristische Person, kommt die Verfügungsberechtigung über die Bankkonten den vertretungsbefugten Organen zu.

Für die vom Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung umfassten Rechtsträger Land Tirol sowie Stiftungen und Fonds, die von Organen des Landes verwaltet werden, sind die vertretungsbefugten Organe in der Geschäftsverteilung der Tiroler Landesregierung sowie in den Rechtsvorschriften der jeweiligen Stiftungen und Fonds geregelt. Für das Land Tirol ist nach der Geschäftsverteilung der Tiroler Landesregierung<sup>14</sup> Landeshauptmann Günther Platter auch für die Landesfinanzverwaltung zuständig.

Im Zuge einer Kontoeröffnung haben Kredit- und Finanzinstitute in Hinblick auf ihre Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung<sup>15</sup> grundsätzlich die Identität eines Kunden festzustellen und zu überprüfen. Bei juristischen Personen ist die Identität der vertretungsbefugten natürlichen Person festzustellen und die Vertretungsbefugnis anhand geeigneter Bescheinigungen zu überprüfen. Die Feststellung der Identität der juristischen Person hat dabei anhand von beweiskräftigen Urkunden zu erfolgen.

### Zeichnungsberechtigung

Kontoinhaber können anderen Personen, die dem Kredit- und Finanzinstitut ihre Identität nachzuweisen haben, eine Zeichnungsberechtigung erteilen. Der Zeichnungsberechtigte ist in weiterer Folge befugt, Zahlungsaufträge zu erteilen und Auskünfte über das Konto einzuholen. Die Zeichnungsberechtigung kann als Einzelzeichnungs- oder Gemeinschaftszeichnungs-berechtigung (mit mehreren kollektiv zeichnungsberechtigten Personen) ausgestaltet werden. Der Umfang der

---

<sup>14</sup> Verordnung der Landesregierung vom 30. März 1999 über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 14/1999 idF. LGBl. Nr. 12/2015.

<sup>15</sup> siehe § 40 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Bankwesen (Bankwesengesetz - BWG), StF: BGBl. Nr. 532/1993 idF. BGBl. I Nr. 69/2015.

Vollmacht ist dabei am Kontoeröffnungsvertrages bzw. dem so genannten Unterschriftenprobenblatt vermerkt.

Prüfhandlung LRH

Der LRH hat im Zuge seiner Prüfung erhoben, ob die zum Zeitpunkt der Prüfung vertretungsbefugten Organe der betroffenen Rechtsträger auf den Unterschriftenprobenblätter für Sparbücher und für die im Sinne des Gesetzes relevanten Finanzierungs- und Veranlagungskonten als Kontoinhaber aufscheinen und welche Zeichnungsberechtigungen vorliegen. Bei den Girokonten wurde diese Überprüfung nur in ausgewählten Fällen durchgeführt. Die Informationen hierzu wurden dem LRH von den Abteilungen Finanzen und Landesbuchhaltung zur Verfügung gestellt.

Wie der LRH festgestellt hat, scheint bei den meisten der dem Land Tirol und den Sondervermögen zugeordneten Konten und Sparbüchern das laut Geschäftsverteilung der Tiroler Landesregierung für die Landesfinanzverwaltung zuständige Regierungsmitglied Landeshauptmann Günther Platter als Kontoinhaber auf.

In Einzelfällen waren allerdings noch ehemalige Regierungsmitglieder verfügungsberechtigter Kontoinhaber, wobei im Zuge der gegenständlichen Prüfung die entsprechenden Anpassungen erfolgten oder in die Wege geleitet worden sind.

Die Zeichnungsberechtigungen auf den Landeskonten sind idR als Gemeinschaftszeichnungsberechtigung festgelegt.

Kassen

Nicht geprüft hat der LRH die Girokonten in den Dienststellen mit eigener Buchhaltung (Kassen), die außerhalb der Buchführung des Amtes der Tiroler Landesregierung Einnahmen und Ausgaben tätigen und diese in periodischen Abständen mit der Landesbuchhaltung abrechnen. Laut den landesinternen Vorschriften über die Führung von Kassen können über diese Bankkonten grundsätzlich nur der Dienststellenleiter gemeinsam mit einem Kassenbediensteten verfügen (Kollektivzeichnung). Für die Eröffnung eines Bankkontos ist eine Genehmigung durch die Abteilung Finanzen notwendig.

Prüfung durch die  
Abteilung Landes-  
buchhaltung

Die fachliche Aufsicht über die Kassen obliegt der Abteilung Landesbuchhaltung, die auch im Rahmen der vom Prüfdienst durchgeführten Vor-Ort-Einschauen (z.B. in den Landes-Berufsschülerheimen) Kontoinhaber und Zeichnungsberechtigungen überprüft.

## Zusammenfassende Feststellungen

vom Land Tirol verwaltete Stiftungen und Fonds

Bei Konten von Stiftungen und Fonds, die vom Land Tirol verwaltet werden, ist jeweils der Landeshauptmann als Landesfinanzreferent verfügungsberechtigter Kontoinhaber. Weiters liegen jeweils kollektive Zeichnungsberechtigungen vor.

Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit

Bei den Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit hat der LRH festgestellt, dass - mit Ausnahme von drei Fonds - die laut den Rechtsvorschriften des jeweiligen Fonds vertretungsbefugten Organe auch die verfügungsberechtigten Kontoinhaber waren.

Bei zwei dieser Fonds (Tierseuchenfonds, Tiroler Zukunftsstiftung) waren Regierungsmitglieder verfügungsberechtigte Kontoinhaber. Beim Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenfonds waren - zusätzlich zum vertretungsbefugten Organ - MitarbeiterInnen des Landes Tirol verfügungsberechtigt. Im Zuge der gegenständlichen Prüfung wurden von den Rechtsträgern die entsprechenden Anpassungen in die Wege geleitet.

## 7. Zusammenfassende Feststellungen

Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung

In Folge von Spekulationsverlusten in einigen Bundesländern beschloss der Tiroler Landtag im November 2013 ein „Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung“, welches mit 1.1.2014 in Kraft trat. Ziel des Gesetzes ist es, Risiken im Zuge der Finanzgebarung bereits im Vorfeld auszuschließen und die Finanzgebarung risikoavers auszurichten.

Dazu legt das Gesetz u.a. fest, welche Finanzgeschäfte zulässig sind und verbietet ausdrücklich die Spekulation mit Steuergeldern. Die gesetzlichen Vorgaben können als durchaus „restriktiv“ bezeichnet werden.

Der Geltungsbereich des Gesetzes umfasst neben dem Land Tirol und „Landesfonds“ auch Gemeinden und Gemeindeverbände, die Landwirtschaftskammer sowie die Landarbeiterkammer Tirol.

Kontrolle durch den LRH

Im „Landesbereich“ (insgesamt 23 Rechtsträger) übertrug der Gesetzgeber die jährliche Kontrolle der Einhaltung des Gesetzes dem LRH.

Die Grundlage für die Kontrolle bildeten Berichte über alle neu getätigten Transaktionen zur Finanzierung des jeweiligen Haushalts sowie zu den jeweiligen Schuldenständen. Zusätzlich hatten die Rechts-

	<p>träger einen Sonderbericht über die bestehenden Transaktionen zum 31.12.2013 an den LRH zu übermitteln.</p>
Prüfung durch den LRH	<p>Der LRH überprüfte die Vollständigkeit und die zahlenmäßige Richtigkeit der in den Berichten angeführten Transaktionen anhand von Rechnungs- und Jahresabschlüssen der meldepflichtigen Rechtsträger sowie anhand von Konto- und Depotauszügen, Sparbüchern und Bankbriefen.</p> <p>Im Zuge der gegenständlichen Prüfung erstatteten drei Rechtsträger die Berichte erst nach Aufforderung durch den LRH. Bei sechs Rechtsträgern waren zusätzliche Meldungen auf Grund von Richtigstellungen und Ergänzungen notwendig.</p> <p>Der LRH nahm in weiterer Folge eine Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben bei den im Jahr 2014 „neu“ getätigten Transaktionen vor. In Hinblick auf das generell gültige Gebot der Risikoaversität prüfte der LRH aber auch „Altgeschäfte“ am Maßstab des Gesetzes, um bestehende „Altrisiken“ aufzuzeigen.</p>
Fremdfinanzierungen	<p>Das Gesetz normiert, dass die Finanzierung der Haushalte mittels Krediten oder Anleihen nur zulässig sind, wenn diese auf Euro lauten. Derivative Finanzgeschäfte dürfen nur als Absicherungsgeschäft abgeschlossen werden.</p>
Fremdfinanzierungen - „Neugeschäfte“	<p>Im Jahr 2014 schlossen jene Rechtsträger, die der Kontrolle des LRH unterliegen, keine neuen Fremdfinanzierungsgeschäfte ab. Bei der Überprüfung der übermittelten Berichte stellte sich in Zusammenhang mit Barvorlagen die Frage der Unterscheidung zwischen einem „neuen Finanzierungsgeschäft“ und der „Verlängerung“ bestehender Barvorlagen. Der LRH vertrat die Meinung, dass es sich bei Barvorlagen, die am Ende ihrer Laufzeit - ohne Änderung der Vertragsmodalitäten - verlängert werden, nicht um „neue“ Finanzierungsgeschäfte i.S. des Gesetzes handelt.</p>
Fremdfinanzierungen - „Altgeschäfte“	<p>Der LRH hat die zum 31.12.2013 bestehenden „Altgeschäfte“ an den seit dem Jahr 2014 geltenden gesetzlichen Maßstäben gemessen und dabei keinen Handlungsbedarf i.S. einer Anpassungsstrategie festgestellt.</p>
Veranlagungen	<p>Im Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung werden zulässige Veranlagungsformen, die grundsätzlich als „sicher“ bzw. risikoarm gelten, taxativ aufgezählt.</p>
Veranlagungen - „Neugeschäfte“	<p>Der LRH stellte fest, dass - mit einer Ausnahme - die gesetzlichen Vorgaben bei neu getätigten Veranlagungen eingehalten wurden. Der LRH kritisierte lediglich den Erwerb einer Bankenanleihe, deren</p>

## Zusammenfassende Feststellungen

---

	<p>Emittentin (eine Bank in Tirol) über kein externes Rating verfügt. Laut Gesetz sind nur Investitionen in Anleihen von Banken mit einem Mindestrating „investment grade“ zulässig.</p>
Veranlagungen - „Altgeschäfte“	<p>Bei den bestehenden Veranlagungen - die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen wurden - stellte der LRH Investitionen in Investmentfonds und Zertifikate fest, die vom Katalog der nunmehr zulässigen Veranlagungsformen nicht umfasst sind. Der LRH stellte daher die Risiken dieser Veranlagungen dar und überprüfte, ob eine „Strategie“ zum Abbau dieser Risiken vorlag.</p>
Anregung - Anlegerprofile	<p>Entsprechend gesetzlicher Vorgaben haben Banken, die Anlageberatungsdienstleistungen erbringen, Informationen über die Risikobereitschaft ihrer Kunden einzuholen. Diese werden in sog. Anlegerprofilen festgehalten. Der LRH regte an, zukünftig bei der Anlage von Anlegerprofilen die Banken auf die Gültigkeit des Gesetzes hinzuweisen und schriftlich festzuhalten, dass nur Veranlagungen, die diesem Gesetz entsprechen, für den jeweiligen Rechtsträger zulässig sind.</p>
Kontoinhaber und Zeichnungsberechtigte	<p>Da die Prüfung des LRH zur risikoaversen Finanzgebarung erstmalig erfolgte, nahm der LRH auch eine Kontrolle der formalen Voraussetzungen („Kontoinhaber“ und „Zeichnungsberechtigungen“) für die Abwicklung von Finanzgeschäften vor. Im Zuge der Prüfung wurden in Einzelfällen entsprechende Anpassungen der verfügungsberechtigten Kontoinhaber vom Land Tirol sowie von „Landesfonds“ in die Wege geleitet.</p>



DI Reinhard Krismer

Innsbruck, am 30.11.2015

## **Hinweise**

**Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tiroler Landesrechnungshof hat der Landesrechnungshof die Äußerung der Tiroler Landesregierung in seine Erwägungen einzubeziehen und in den Bericht einzuarbeiten. Dies ist unter der jeweiligen Randzeile „Stellungnahme der Regierung“ und „Replik“ vollzogen worden.**

**Darüber hinaus hat der Landesrechnungshof die Äußerung der Regierung dem Bericht als Beilage anzuschließen. In Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages ist im Folgenden die Äußerung der Regierung angeschlossen, wobei die nicht bereits in den Bericht eingearbeiteten Textpassagen durch die Schriftart „fett - kursiv - rot“ gekennzeichnet sind. Alle nicht so gekennzeichneten Textstellen der Stellungnahme wurden bereits eingearbeitet.**





Amt der Tiroler Landesregierung

Verwaltungsentwicklung

Dr. Gerhard Brandmayr

Telefon +43 512 508 1940

Fax +43 512 508 741945

verwaltungsentwicklung@tirol.gv.at

An den  
Landesrechnungshof

im Hause

DVR:0059463

**Vorläufiges Ergebnis der Überprüfung des Landesrechnungshofes  
"Bericht über die risikoaverse Finanzgebarung des Landes sowie sonstiger öffentlicher  
Rechtsträger in Tirol"; Äußerung der Landesregierung**

Geschäftszahl VEntw-RL-124/3-2015

Innsbruck, 24.11.2015

***Der Landesrechnungshof hat von Juni bis September 2015 die risikoaverse Finanzgebarung des Landes sowie sonstiger öffentlicher Rechtsträger in Tirol geprüft und das vorläufige Ergebnis der Überprüfung vom 1. Oktober 2015, Zl. AA-1800/24, erstellt. Die Tiroler Landesregierung erstattet aufgrund ihres Beschlusses vom 24. November 2015 hierzu folgende***

***Ä u ß e r u n g:***

***Zu Punkt 5.5. "Anleihen"***

***Kritik – Bankanleihe einer Emittentin ohne Rating (Seite 24)***

Der Landesrechnungshof kritisiert, dass der Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenfonds eine Bankanleihe bei einem inländischen Bankinstitut getätigt hat, welche über kein externes Rating verfügt.

Hiezu wird mitgeteilt, dass die Verwaltung des Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenfonds hinsichtlich dieser Geldanlage bemüht war, die Vorschriften des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger öffentlicher Rechtsträger in Tirol entsprechend einzuhalten. Es wurden daher von drei inländischen Bankinstituten Angebote für diese Geldanlage eingeholt und durch entsprechende Fachkräfte geprüft. Alle drei Angebote wiesen ein sehr niedriges Risiko auf. Das letztlich angenommene Finanzprodukt war geringfügig besser und es wurde daher von den Experten empfohlen, dieses zu ordern, was das Kuratorium des Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenfonds auch getan hat. Dabei konnte jedenfalls angenommen werden, dass die einzelnen Institute kein Angebot erstell-

ten, dem kein Rating zugrunde lag und es wurde von diesen auch nicht explizit darauf hingewiesen, wie man es im Zuge einer seriösen Beratung hätte erwarten können.

**Zu Punkt 5.7. "Seit dem Jahr 2014 nicht mehr zulässige Produkte"  
Abbau von „Altgeschäften“ (Seite 29)**

Zur weiteren Vorgangsweise für eine geeignete Strategie zum stufenweisen Abbau des Finanzgeschäftes wird mitgeteilt, dass das Kuratorium des Tiroler Kriegssopfer- und Behindertenfonds vom Vorsitzenden in der Sitzung vom 14. Oktober 2015 kurz über das vorläufige Ergebnis der Überprüfung des Landesrechnungshofes informiert wurde und in der Folge den Beschluss gefasst hat, die betreffende Anleihe vorläufig nicht aufzulösen. Dies deshalb, weil die Anleihe grundsätzlich als sehr risikoarm eingestuft ist, verhältnismäßig einen geringen Betrag betrifft und derzeit auch eine über anderen Anleihen liegende Rendite erwirtschaftet. Der Vorsitzende des Kuratoriums wurde beauftragt, mit dem Landesrechnungshof über einen späteren Termin als den 31. Dezember 2017 für die Beendigung des Finanzgeschäftes zu beraten.

Die Stellungnahme des Geschäftsführers der Standortagentur Tirol ist der Äußerung angeschlossen.

*Personenbezogene Begriffe in dieser Äußerung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.*

***Für die Landesregierung:***

***Günther Platter  
Landeshauptmann***

Standortagentur Tirol · Ing.-Etzel-Straße 17 · 6020 Innsbruck · Österreich

Amt der Tiroler Landesregierung  
Sachgebiet Verwaltungsentwicklung  
Dr. Gerhard Brandmayr  
Eduard-Wallnöfer-Platz 3  
6020 Innsbruck

DR. HARALD GOHM  
Geschäftsführer

Standortagentur Tirol

Tiroler Zukunftsstiftung  
Ing.-Etzel-Straße 17  
6020 Innsbruck  
Österreich

+43512.576262 t

+43.512.576262.10 f

harald.gohm@standort-tirol.at e

[www.standort-tirol.at](http://www.standort-tirol.at) w

Innsbruck, am 03.11.2015

Stellungnahme: Vorläufiges Ergebnis der Überprüfung "Bericht über die risikoaverse Finanzgebarung des Landes sowie sonstiger öffentlicher Rechtsträger"

Sehr geehrter Dr. Brandmayr!

Ich bedanke mich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorläufigen Ergebnis der Überprüfung durch den Landesrechnungshof "Bericht über die risikoaverse Finanzgebarung des Landes sowie sonstiger öffentlicher Rechtsträger".

Der Landesrechnungshof hat von Juni bis September 2015 unter anderem auch die Veranlagungen des öffentlich-rechtlichen Fonds Tiroler Zukunftsstiftung auf die Konformität mit dem Gesetz vom 6. November 2013 über die risikoaverse Finanzgebarung des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger öffentlicher Rechtsträger in Tirol, LGBL Nr. 157/2013 idgF, hin überprüft.

Die seitens der Tiroler Zukunftsstiftung veranlagten Mittel sind zur Deckung der finanziellen Verpflichtungen (vertragliche Förderzusagen) bestimmt. Mit der Veranlagung der Mittel wurden zwei (Risikostreuung) Kreditinstitute beauftragt, die bei geringem Risiko nach bestmöglichen Veranlagungsprodukten suchen.

Der Landesrechnungshof hat richtig festgestellt, dass seit Inkrafttreten des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung mit 01.01.2014 keine Investitionen in unzulässige Veranlagungsformen erfolgten und die Vorgaben des leg cit hinsichtlich der Veranlagungen eingehalten wurden.

Des Weiteren wurde seitens des Landesrechnungshofs festgestellt, dass die Tiroler Zukunftsstiftung in ihrem Anlegerprofil explizit festhalten ließ, dass das leg cit über die risikoaverse Finanzgebarung für sie gilt und Anlageentscheidungen mit den Bestimmungen dieses Gesetzes abzugleichen sind.

---

Hypo Tirol Bank AG  
Kto. 200 143 000 · BLZ 57000

---

IBAN AT07 5700 0002 0014 3000  
BIC HYPTAT22

---

UID ATU53064302 · DVR 0965308  
Gerichtstand: Innsbruck

---

Wie im Bericht des Landesrechnungshofs weiter dargestellt, wurden vor dem Inkrafttreten des leg cit Wertpapiere erworben, die aktuell aufgrund der neuen Rechtslage nicht mehr mit in das Veranlagungsportfolio der Tiroler Zukunftsstiftung mitaufgenommen werden könnten. Dies sind der Zerobond eines Unternehmens, drei Investmentfonds und ein Kapitalschutzzertifikat. Die Tiroler Zukunftsstiftung hält fest, dass auch diese Produkte aufgrund einer sehr risikoaversen Betrachtungsweise seitens der veranlagenden Experten der beiden Kreditinstitute erworben wurden und entweder durch eine geringe Volatilität sowie durch eine entsprechende Diversifikation in Anleihen oder durch Garantien seitens Banken mit Investmentgrade sicher ausgestaltet sind.

Der Landesrechnungshof hat im Zuge der Überprüfung auch ermittelt, ob die Tiroler Zukunftsstiftung eine Strategie für einen risikoreduzierten Abbau dieser Produkte entwickelt hat. Dazu hat der Landesrechnungshof festgestellt, dass die zur Verfügung gestellten Unterlagen, insbesondere die Statements der involvierten Bankinstitute, zeigen, dass geplant ist, diese Produkte aufgrund der neuen Gesetzeslage vorrangig abzubauen.

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass seitens der Tiroler Zukunftsstiftung das leg cit, nun auch bestätigt durch den Bericht des Landesrechnungshofs, umgesetzt wurde und wird.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich jederzeit sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Dr. Harald Gohm  
*Geschäftsführer*